

Stand: 9. September 2019

Stellungnahme

zur Entwurfsfassung vom 5.8.2019 des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

vom
Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
1. Vorbemerkung	1
2. Änderungen im Einzelnen	2
2.1 Zu § 6 Abfallhierarchie.....	2
2.2 Zu § 9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung.....	2
2.3 Zu § 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung.....	3
2.4 Zu § 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	4
3. Kontakt.....	4

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie möchten wir uns seitens des Fachverbandes Holzenergie im Bundesverband BioEnergie e.V. mit der nachfolgenden Stellungnahme zum aktuellen Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetz äußern.

Eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft, die Vermeidung von Abfällen und die stoffliche Verwertung von Abfallströmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei muss jedoch Rücksicht darauf genommen werden, dass die Produktsicherheit gewährleistet wird. Die Anreicherung von Schadstoffen in Produkten oder in der Landwirtschaft darf nicht erfolgen. Die gezielte energetische Nutzung von Abfällen wie Altholz und weiteren biogenen Reststoffen trägt zudem zur Dekarbonisierung der Energieversorgung und dem Klimaschutz in einem erheblichen Umfang bei.

Im Falle des Stoffstroms Altholz werden jährlich durch ebenjene thermische Nutzung ca. 5 Mio. t CO₂ eingespart. Schadstofffrachten die in den Altholzsortimenten vorhanden sind werden dergestalt bestimmungsgemäß aus dem Kreislauf geschleust und effizient und ökologisch im Energiesektor oder in der Prozesswärme eines Industrieunternehmens in Wert gesetzt.

Darüber hinaus begrüßen wir die Grundpflicht der Abfallbeseitigung und die Begrenzung der Deponierung von Siedlungsabfällen von höchstens 10 Gewichtsprozent im Jahr 2035. Gleiches gilt für die verstärkte Produkthaftung des Inverkehrbringers eines Stoffstroms, der für die stoffliche Nutzung vorgesehen ist.

Wir möchten abschließend an dieser Stelle auch auf die laufende Novellierung der AltholzV und anstehende Novellierung der BioabfallV hinweisen. Die Änderungen bezüglich der Produkthaftung, der Informationspflicht sowie der weit gefasste Begriff der Abfallbewirtschaftung müssen konsequent in diesen Vorordnungen fortgeschrieben werden.

2. Änderungen im Einzelnen

2.1 Zu § 6 Abfallhierarchie

Grundsätzlich erachten wir die Abfallhierarchie mit ihren fünf Stufen für sinnvoll und zielorientiert. Die Abfallhierarchie sollte jedoch nicht dazu führen, dass die stoffliche Verwertung Anreize dazu bietet mit Schadstoffen belastete Materialien stofflich zu verwerten und nicht durch eine hochwertige energetische Nutzung aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen.

Insbesondere gilt dies für Gemische mit unbekanntem Materialien oder Qualitäten. Im Altholzsektor liegen häufig Gemische unbekannter Herkunft und Qualität vor, die so in dieser Form nicht klar zu klassifizieren sind und teilweise hochgiftige Substanzen enthalten. Diese Substanzen sind teilweise weder visuell noch olfaktorisch bei einer Sortierung, wie sie üblich ist zu identifizieren. Die unschädliche Behandlung und Verwertung muss auch hier gewährleistet werden, unabhängig von der Abfallhierarchie.

Änderungsvorschlag:

Die Rangfolge nach Abs. 1 steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Verwertungsmaßnahme die Voraussetzungen nach § 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft Abs. 2-4 KrWG erfüllt. Bei der stofflichen Verwertung ist zu beachten, dass diese ohne negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt erfolgt. Insbesondere Abs. 3 mit seiner Vorschrift zur schadlosen Verwertung ist im Kontext des Verbraucherschutzes zu beachten. Die technische Machbarkeit und die wirtschaftliche Vertretbarkeit müssen hierbei klar definiert sein, um die Rahmenbedingungen für alle Akteure im Markt deutlich aufzuzeigen.

2.2 Zu § 9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung

Eine getrennte Sammlung ist allgemein zu begrüßen. Besonders trifft dies auf Holz und Altholz zu. Dies ist die Voraussetzung für die anschließende hochwertige stoffliche wie energetische Verwertung. Die Einschränkung der getrennt gesammelten Abfallfraktionen für eine energetische Verwertung ist hingegen nicht zielführend. Der Aufbereitungsaufwand für Fraktionen mit hohem Störstoffanteil sowie weiteren Verunreinigungen und Belastungen kann ein sinnvolles Maß im Sinne einer ganzheitlichen, energetisch effizienten und ressourcenschonenden Aufbereitung schnell übersteigen. Hier kehrt sich der versprochene Nutzen der Ressourcenschonung schnell um und führt zu einem vermeidbaren hohen Aufwand. Eine energetisch hochwertige Verwertung ist an dieser Stelle vorzuziehen.

Änderungsvorschlag:

Es ist zu konkretisieren für welche Abfallarten sich die getrennte Sammlung auswirkt. Klarzustellen wäre ob beispielsweise Holz bei der Sperrmüllsammlung separiert erfasst werden muss. Ebenso muss dargestellt werden, wie die getrennte Sammlung überwacht werden soll.

Die Einschränkung der energetischen Nutzung von getrennt gesammeltem Sperrmüll im Abs. 2 darf bei einem Überangebot von Sekundärrohstoffen und Brennstoffen wie aufbereitetem Altholz nicht dazu führen, dass die energetische Verwertung erschwert wird. Zu einem Überangebot kann es schnell kommen, sobald es konjunkturelle Schwankungen oder technische Probleme bei großen Verwertern gibt. Dies hat sich in der Vergangenheit schon öfters gezeigt. In dem Zusammenhang mit einer verstärkten stofflichen Nutzung, ist auch dem Verbot der Anreicherung von Schadstoffen in Produkten Rechnung zu tragen.

2.3 Zu § 14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung

Die Einführung verbindlicher Recyclingquoten ist hinsichtlich ihrer Lenkungswirkung nicht unproblematisch. Eine einseitige Förderung der stofflichen Nutzung kann zu massiven Verwerfungen auf derzeit ausgeglichenen Märkten führen. Die Qualität und Sicherheit der Produkte, in denen Sekundärrohstoffe eingesetzt werden, darf sich durch einen erhöhten Anteil an Recyclingmaterial nicht verschlechtern. Bei einer einseitigen Förderung des Recyclings ist es zwingend erforderlich, die Anreicherung von Schadstoffen in Recyclingprodukten zu vermeiden. Ein Ausschluss der energetischen Nutzung ist in diesem Kontext nicht zielführend. Dadurch würde auch eine wichtige Säule der klimaschonenden und erneuerbaren Strom- und Wärmeversorgung des Landes geschwächt werden. Hinzu kommt, dass die feste Verteilung von Stoffströmen nicht zwangsweise die gewünschte hochwertigste Verwertung zur Folge hat. Die Verwertungswege sollten der Wirtschaft nicht fix vorgegeben werden, sondern sich auch an den sich kontinuierlich ändernden Rahmenbedingungen orientieren.

Bei den Quoten muss berücksichtigt werden, dass diese sich nur auf den recyclingfähigen Anteil der Abfälle beziehen, der qualitativ dafür geeignet ist und nicht auf den gesamten Stoffstrom Siedlungsabfälle. Abfälle die zwangsweise aus Gründen der Sicherheit und des Umweltschutzes in der Müllverbrennung entsorgt werden müssen, sind hier nicht mit zu berücksichtigen. Ansonsten würden die absoluten Quoten -bezogen auf das recycelbare Material- zusätzlich ansteigen.

Die stoffliche Nutzung von Sekundärrohstoffen muss sich auch an dem Ressourcenverbrauch der Aufbereitung des Abfalls messen. Sollte dieser Aufwand zu hoch sein, ist eine energetische Nutzung vorzuziehen. Es kann ökologisch vorteilhaft und erforderlich sein, Abfälle energetisch zu nutzen und aus dem Stoffkreislauf zu nehmen.

Änderungsvorschlag:

Bei der Einführung von Quoten müssen sich diese auf den Anteil an recyclingfähigem Material beziehen. Auch müssen sich diese an den Kapazitäten der Recyclingindustrie orientieren, um nicht in einen Entsorgungsnotstand zu geraten. Dies könnte der Fall sein, wenn die stofflichen Verwerter die Mengen an Material nicht aufnehmen können. Dies würde zu unmittelbaren Problemen bei der Lagerung, dem Handel und Verwertung führen. Sofern Wege wie die energetische Nutzung verschlossen sind, würde es keine alternativen Verwertungspfade geben. Dieses Szenario kann regional schnell eintreten, wenn Betriebe beispielsweise konjunkturbedingt einen geringeren Absatz haben oder es Insolvenzen gibt. Auch führten technische Probleme bei einzelnen großen Altholzabnehmern in der Vergangenheit zu bundesweiten Auswirkungen auf den Markt. Dies zeigt die Relevanz eines breit aufgestellten Verwerterkreises, der sowohl die stoffliche als auch die energetische Verwertung berücksichtigt. Nur wenn es einen entsprechenden Markt gibt und eine Akzeptanz für die Produkte, werden sich entsprechende Mengen an Material stofflich verwerten und absetzen lassen. Da dies nicht immer garantiert werden kann, muss es Mechanismen geben, die Quoten für die stoffliche Nutzung dynamisch zu steuern.

Eine energetische Nutzung des Materials muss folglich immer zulässig bleiben. Festgeschriebene Quoten und die Zuordnung dieser Stoffströme zu bestimmten Verwertungswegen sind volkswirtschaftlich fragwürdig. Dies hätte den Effekt, dass stoffliche Abnehmer den Preis des Materials diktieren können, was zu einer verfälschten Anreizstruktur und Marktverhalten führen könnte.

Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Prozentsätze sollten sich auf diejenigen Gewichtsanteile von Abfällen, die die Anforderungen der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft von § 7 Abs. 2-4 KrWG und für die jeweils vorgesehene Verwertungsart erfüllen beziehen.

2.4 Zu § 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Diese Änderung in Abs. 5. *Sperrmüll* finden ebenfalls unsere Zustimmung, da die Getrennterfassung gestärkt wird. Bei einem Sperrmüllaufkommen von ca. 2,5 Mio. Tonnen pro Jahr ist dieser Stoffstrom in seiner Gesamtbetrachtung eine relevante Größe. Speziell für die Sperrmüllfraktion gilt, dass hier ungenutzte Potenziale insbesondere beim Altholz vorliegen. Die Abtrennung der Altholzfraktionen vom übrigen Sperrmüll muss zu einer der Pflichten der Entsorgungsträger werden. Momentan wird der Sperrmüll größtenteils in Müllverbrennungsanlagen entsorgt. Eine Trennung der unterschiedlichen Fraktionen wird eine hochwertige stoffliche und energetische Verwertung ermöglichen.

Änderungsvorschlag:

Die getrennte Sammlung des Sperrmülls und die Abtrennung der Altholzfraktionen ist zu fördern. Wie bereits ausgeführt ist die getrennte Sammlung und Erfassung insbesondere für Altholz zu fördern. Die Altholzfraktionen sind von den übrigen Sperrmüllstoffen zu trennen und entsprechend zu sortieren und zu erfassen. So lässt sich eine sinnvolle Verbreiterung des Rohstoffbandes für die hochwertige stoffliche und energetische Nutzung realisieren.

3. Kontakt

██████████
Fachreferent für Holzenergie
Email: ██████████@bioenergie.de
Tel.: ██████████

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.